

Nachteilsausgleich

Auszüge aus der aktuellen Prüfungsordnung des Fb Kunst

Auszug aus §8

Prüfungsleistungen

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung oder unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Zeit abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen bei entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

Auszug aus §10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen.